

## 1. Teil

**Grundlagen****§ 1 Der Begriff der Grundrechte und ihre Rechtsquellen****A. Begriffliches: Grundrechte, Menschenrechte, Bürgerrechte**

Die oftmals synonym verwendeten Begriffe der Menschenrechte, der Grundrechte und der Bürgerrechte haben sich im Laufe der neuzeitlichen Verfassungsgeschichte herausgebildet. Möchte man Klarheit in diese bis heute nicht ganz einheitliche Terminologie bringen, so lassen sich jenen Begriffen – jedenfalls nach dem in der deutschen Staatsrechtslehre herrschenden Verständnis – folgende Bedeutungen zuordnen:<sup>1</sup> **6**

Unter den **Menschenrechten** versteht man die dem Menschen von Natur aus zustehenden, also dem Staat vorausliegenden, **überpositiven** Rechte. Der Begriff der Menschenrechte ist eng mit der neuzeitlichen Naturrechtslehre verknüpft und betont die Geltung jener Rechte unabhängig von ihrer positiv-rechtlichen Gewährleistung. **7**

Demgegenüber bezeichnet der Begriff der **Grundrechte** die verfassungsrechtlich **positivierten** Rechte des Individuums, die ihm Freiheit und Gleichheit gegenüber dem Staat sichern. Viele Grundrechtsgewährleistungen gehen allerdings inhaltlich auf die als überpositiv verstandenen Menschenrechte zurück, so dass sich die Gehalte von Menschenrechten und Grundrechten oftmals entsprechen. **8**

Der Begriff des **positiven Rechts** (von lat. *ponere* = setzen, *positum* = gesetzt) ist mehrdeutig. Im hier gemeinten Sinne wird der Ausdruck „positives Recht“ als **Gegenbegriff zum Naturrecht** verwendet. So verstanden erfasst das positive Recht das durch einen bestimmten **Rechtserzeugungstatbestand** gesetzte Recht. Recht erzeugen kann dabei sowohl ein staatlicher Gesetzgeber als auch – unter besonderen Voraussetzungen – eine Gewohnheit der am Rechtsverkehr Beteiligten. Allein das (durch Vernunft, Moral oder religiöse Überzeugung begründete) „Naturrecht“ soll vom „positiven Recht“ in diesem Sinne nicht erfasst sein. Sofern man die Geltung naturrechtlicher Rechtssätze überhaupt anerkennt,<sup>2</sup> lassen sich diese dann als „überpositiv“ bezeichnen, da sie unabhängig vom Vorliegen eines Rechtserzeugungstatbestands Geltung beanspruchen und das positive Recht im Konfliktfall verdrängen können. Daneben wird der Begriff des positiven Rechts auch als **Gegenbegriff zum Gewohnheitsrecht** verwendet, welches, im Gegensatz zu dem in jenem Sinne positiven Recht, nicht in einem **förmlichen Rechtsetzungsverfahren** – etwa nach Art. 76 ff. GG – gesetzt wird, sondern durch ständige Übung und Rechtsüberzeugung der von ihm betroffenen Kreise rechtsverbindliche Geltung erlangt.

Als **Bürgerrechte** versteht man schließlich individuelle Rechte gegenüber dem Staat, die nicht allen Menschen, sondern nur den jeweiligen Bürgern einer staatlichen Gemeinschaft, also den Staatsbürgern, vorbehalten sind. Auch das Grundgesetz kennt **9**

<sup>1</sup> Vgl. *Kingreen/Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, 33. Aufl. 2017, § 2 Rn. 43 f.

<sup>2</sup> Vgl. dazu die Erläuterung und Kritik des Rechtspositivismus *Dreier*, NJW 1986, 890 ff.

entsprechende Rechte, die nur den „Deutschen“ im Sinne des Grundgesetzes (vgl. Art. 116 GG) eingeräumt sind.<sup>3</sup> Bisweilen werden mit dem Begriff der **(Staats-)Bürgerrechte** auch solche Rechte bezeichnet, die den Staatsbürgern Mitwirkungsbefugnisse in der staatlichen Gemeinschaft verleihen, insbesondere etwa das Wahlrecht (vgl. Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG) und der Zugang zu öffentlichen Ämtern (vgl. Art. 33 Abs. 2 GG).<sup>4</sup>

## B. Die Grundrechte im Sinne des Grundgesetzes

- 10 Von dem Begriff der Grundrechte im allgemeinen Sinne zu unterscheiden ist der grundgesetzliche Begriff der Grundrechte. **Grundrechte im Sinne des Grundgesetzes** sind die im ersten Abschnitt des Grundgesetzes (Art. 1 bis 19 GG) geregelten subjektiv-öffentlichen Rechte. Die übrigen subjektiv-öffentlichen Rechte des Grundgesetzes, die außerhalb des ersten Abschnitts geregelt sind, bezeichnet man als sog. **grundrechtsgleichen Rechte**. Auch diese Rechte sind im materiellen Sinne Grundrechte.<sup>5</sup>

Unter einem **subjektiv-öffentlichen Recht** versteht man die **einem Einzelnen** kraft **öffentlichen** Rechts verliehene „Rechtsmacht“, von einem Träger öffentlicher Gewalt ein Tun, Dulden oder Unterlassen verlangen zu können.<sup>6</sup> Ein **subjektives Recht** ist demnach eine **individuelle Berechtigung**. „Subjektiv“ ist ein solches Recht insofern, als es dem Einzelnen personal zugeordnet, also „sein“ Recht ist. Gegenbegriff zum subjektiven Recht ist der Begriff des **objektiven Rechts**, mit dem die Gesamtheit der (in einer bestimmten Rechtsordnung) geltenden Rechtsnormen zusammengefasst wird. Das objektive Recht ist allerdings nicht als Gegensatz zum subjektiven Recht zu verstehen; vielmehr sind die subjektiven Rechte ein Ausschnitt des objektiven Rechts. **Bedeutung** hat das subjektive Recht insbesondere im Hinblick auf die (ihrerseits als Grundrecht zu qualifizierende) Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG, die dem Einzelnen den **Rechtsweg** zu den Gerichten nicht bei jeder Verletzung objektiven Rechts eröffnet, sondern nur dann, wenn er darzulegen vermag, „in *seinen* Rechten“ verletzt zu sein.

- 11 Charakteristisch für die Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte des Grundgesetzes ist neben ihrem primär subjektiv-rechtlichen Gehalt vor allem ihre bereits aus Art. 20 Abs. 3 GG folgende, in **Art. 1 Abs. 3 GG** nochmals ausdrücklich bekräftigte unmittelbare Geltung. Als Verfassungsrechtsnormen entfalten die Grundrechte gegenüber jeder Form der Staatsgewalt auf allen Ebenen der Staatlichkeit eine **umfassende rechtliche Bindungswirkung**, die aufgrund der vergleichsweise hohen „formellen Geltungskraft“<sup>7</sup> des Grundgesetzes besonders stark ist.

3 Vgl. zur Grundrechtsberechtigung unten Rn. 86 ff.

4 Vgl. zu diesen grundrechtlich verbürgten Teilnahmerechten unten Rn. 49.

5 Soweit nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich die nachfolgenden Darstellungen ausschließlich auf die Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte des Grundgesetzes.

6 Vgl. dazu und zum Folgenden *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 7. Aufl. 2016, § 71 Rn. 1.

7 *Alexy*, VVDStRL 61 (2002), 7 (8), der die Gedanken von *Kelsen*, VVDStRL 5 (1929), 30 (53 ff.) aufgreift.

Zur **hohen formellen Geltungskraft des Grundgesetzes** tragen verschiedene Faktoren bei. Wesentlich ist dabei insbesondere die aufgrund der in Art. 79 Abs. 2 und 3 GG aufgestellten formellen und materiellen Anforderungen an verfassungsändernde Gesetze **erhöhte Bestandsfestigkeit der grundgesetzlichen Bestimmungen**; ferner der in Art. 20 Abs. 3 GG niedergelegte **Vorrang des Grundgesetzes**, mit dem die Normen des Grundgesetzes zur Rechtsquelle obersten Ranges und somit zum obersten Maßstab aller anderen Normen und sonstiger Hoheitsakte erhoben worden sind, sowie nicht zuletzt die Absicherung dieses besonderen Ranges durch ein **starkes Bundesverfassungsgericht**, welches im Rahmen seiner Zuständigkeiten (vgl. Art. 93 GG) die Einhaltung der grundgesetzlichen Vorgaben durch alle drei Staatsgewalten in vollem Umfang zu prüfen befugt ist.

Die Grundrechte des Grundgesetzes sind daher nicht bloß unverbindliche Leitlinien oder rein objektiv-rechtliche Grundsätze, sondern verfassungsmäßige Rechtsnormen und Berechtigungen, auf die sich der Einzelne grundsätzlich berufen kann, wenn der Staat gegen sie verstößt. Das zentrale verfassungsprozessuale Instrument zur Durchsetzung der Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte des Grundgesetzes ist dabei die **Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht** gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG.<sup>8</sup> 12

Nicht nur der Grundrechtsbegriff, sondern auch der Begriff der **Menschenrechte** findet sich im Grundgesetz. In Art. 1 Abs. 2 GG „bekennt sich“ das Deutsche Volk „zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“. Da jene unveräußerlichen Rechte zu größten Teilen bereits in den positivierten Grundrechtsgewährleistungen des Grundgesetzes enthalten sind, erfolgt die Umsetzung des Art. 1 Abs. 2 GG in Gestalt der Grundrechte.<sup>9</sup> Erhebliche Bedeutung behält die Vorschrift allerdings, da sie „in Verbindung mit Art. 59 Abs. 2 GG die Grundlage für die verfassungsrechtliche Pflicht [bildet], auch bei der Anwendung der deutschen Grundrechte die **Europäische Menschenrechtskonvention** in ihrer konkreten Ausgestaltung als **Auslegungshilfe** heranzuziehen“.<sup>10</sup> 13

## C. Die Grundrechte der Landesverfassungen

Neben dem Grundgesetz enthalten auch die meisten Verfassungen der Länder grundrechtliche Gewährleistungen. Für die Grundrechte der Landesverfassungen stellt **Art. 142 GG** – insoweit als *lex specialis* zu Art. 31 GG – klar, dass diese in Kraft bleiben, sofern sie in Übereinstimmung mit den Art. 1 bis 18 GG Grundrechte gewährleisten. Dies ist dann der Fall, „wenn der Gewährleistungsbereich der jeweiligen Grundrechte und ihre Schranken einander nicht widersprechen“;<sup>11</sup> andernfalls wird 14

<sup>8</sup> Vgl. zu den verfahrensrechtlichen Grundlagen ausführlich unten Rn. 57 ff.

<sup>9</sup> Vgl. Jarass/Pieroth, GG Kommentar, 14. Aufl. 2016, Art. 1 Rn. 27.

<sup>10</sup> BVerfGE 111, 307 (329) – „Görgülü“ (ohne Hervorhebungen im Original). Vgl. ebenso bereits BVerfGE 74, 358 (370) – „Unschuldsvermutung“ sowie BVerfGE 128, 326 (366 ff.) – „Sicherungsverwahrung“. Vgl. zur Europäischen Menschenrechtskonvention sogleich unten Rn. 18.

<sup>11</sup> BVerfGE 96, 345 (365) – „Landesverfassungsgerichte“.

das widersprechende Landesgrundrecht verdrängt.<sup>12</sup> Bei der Prüfung, ob eine Widerspruchsfreiheit im Einzelfall besteht, wird danach differenziert, ob das betreffende landesverfassungsrechtliche Grundrecht (1) **inhaltsgleiche Gewährleistungen** vorsieht oder ob es von den Grundrechtsgewährleistungen des Grundgesetzes abweicht und deren Gehalte (2) **überschreitet** oder gar (3) **unterschreitet**. Mit Blick auf (1) inhaltsgleiche Gewährleistungen ergeben sich keine verfassungsrechtlichen Bedenken, da inhaltsgleiche Grundrechte „den gleichen Gegenstand in gleichem Sinne, mit gleichem Inhalt und in gleichem Umfang“ regeln.<sup>13</sup> Gleiches gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber auch dann, wenn „die Landesgrundrechte gegenüber dem Grundgesetz einen (2) weitergehenden Schutz oder auch einen (3) geringeren Schutz verbürgen“, sofern „das jeweils engere Grundrecht als Mindestgarantie zu verstehen ist und daher nicht den Normbefehl enthält, einen weitergehenden Schutz zu unterlassen“.<sup>14</sup> Problematisch kann eine über grundgesetzliche Schutzgehalte an sich zulässigerweise hinausgehende landesgrundrechtliche Gewährleistung – also im Fall (2) – vor allem in sogenannten **mehrpolgigen Grundrechtsverhältnissen**<sup>15</sup> werden, wenn sie nämlich gegenläufige, ihrerseits grundgesetzlich verbürgte Grundrechtspositionen einzuschränken droht. In solchen Fällen kommt es darauf an, ob sich aus der Abwägung der beteiligten Bundesgrundrechte ein Spielraum für Regelungen ergibt, in dessen Rahmen sich das aus der Abwägung der beteiligten Landesgrundrechte folgende Ergebnis bewegt – dann bleiben die Landesgrundrechte anwendbar –, oder ob das landesgrundrechtliche Abwägungsergebnis außerhalb des bundesgrundrechtlichen Regelungsspielraums liegt – dann wird das entgegenstehende Landesgrundrecht insoweit verdrängt.

**Beispiel:** Die Pilotengewerkschaft Cockpit e.V. erhob unter Berufung auf ihr Streikrecht nach Art. 29 Abs. 4 der Hessischen Verfassung (HV) Verfassungsbeschwerde zum Hessischen Staatsgerichtshof, nachdem ihr das Landesarbeitsgericht Ende 2015 die Durchführung eines Streiks gegen die Deutsche Lufthansa AG untersagt hatte.<sup>16</sup> Die Beschwerde hatte keinen Erfolg, da etwaige Grundrechtsgelände des Art. 29 Abs. 4 HV, die über die streikbezogenen Gewährleistungen der grundgesetzlichen Koalitionsfreiheit des Art. 9 Abs. 3 GG hinausgingen, nach Ansicht des Staatsgerichtshofs jedenfalls wegen Art. 142 und Art. 31 GG verdrängt würden. Allein mit Blick auf Art. 9 Abs. 3 GG wären etwaige Mehrgewährleistungen des Art. 29 Abs. 4 HV zwar für sich unproblematisch. Allerdings habe das Landesarbeitsgericht seiner Entscheidung über die Zulässigkeit der Streikdurchführung eine Abwägung der grundgesetzlichen Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG), auf die sich Cockpit berufen konnte, mit der gegenläufigen Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) der Lufthansa als der Arbeitgeberin zugrunde gelegt, die ein bundesverfassungsrechtlich eindeutiges Ergebnis liefere. Damit bleibe kein Raum für landesgrundrechtliche Mehrgewährleistungen zugunsten der Streikpartei. Denn: „Würde Art. 29 Abs. 4 HV ein über Art. 9 Abs. 3 GG hinausgehendes Streikrecht gewährleisten, beschränkte das landesverfassungsrechtliche Grundrecht die in Art. 12 und Art. 14 GG geschützten Grundrechte der Arbeitgeber weitergehend als das bundesverfassungsrechtliche

12 Vgl. dazu *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), GG Kommentar, Band 3, 2. Aufl. 2008, Art. 142 Rn. 59. Die Rechtsfolge soll sich dabei aus Art. 31 GG (und nicht aus Art. 142 GG selbst) ergeben.

13 So *Laforet*, zitiert nach Parlamentarischer Rat, Stenographischer Bericht der 6. Sitzung des Hauptausschusses vom 19. November 1948, S. 75.

14 BVerfGE 96, 345 (365) – „Landesverfassungsgerichte“ (ohne Bezifferungen im Original).

15 Siehe dazu ausführlich unten Rn. 122.

16 Vgl. dazu und zum Folgenden StGH Hessen, Urt. v. 10.5.2017 – P. St. 2545.

Komplementärgrundrecht des Art. 9 Abs. 3 GG.<sup>17</sup> Dies stünde im Widerspruch (zwar nicht zu Art. 9 Abs. 3 GG, wohl aber) zu Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 GG. – Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs vermag allerdings zumindest in dieser Begründung nicht zu überzeugen.<sup>18</sup> Die bundesgrundrechtliche Abwägung produziert gerade keine abschließende Regelung des Streikrechts. Andernfalls hätte der Arbeitsgesetzgeber keinerlei Spielraum bei der Ausgestaltung des Streikrechts. Demgegenüber wird vom Bundesverfassungsgericht regelmäßig die Ausgestaltungsbedürftigkeit der Koalitionsfreiheit und der daraus resultierende „weite Handlungsspielraum“ des Gesetzgebers zumal im Bereich des Arbeitskampfrechts betont.<sup>19</sup>

Als Maßstabsnormen kommen die Landesgrundrechte freilich nur vor den **Landesverfassungsgerichten** zum Zuge. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet dagegen allein am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes und prüft die Grundrechte der Landesverfassungen daher nicht. Im Übrigen setzt die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht nicht etwa voraus, dass sich der Beschwerdeführer zuvor erfolglos an das zuständige Landesverfassungsgericht gewandt hat. Bundes- und Landesverfassungsgerichtsbarkeit bestehen vielmehr unabhängig voneinander. 15

Wenngleich den Landesgrundrechten daher prinzipiell eine **vergleichsweise geringe praktische Bedeutung** zukommt, so hat sich das Verhältnis zwischen Landesgrundrechten und Bundesrecht in der Rechtsprechung einiger Landesverfassungsgerichte dennoch als problematisch erwiesen, wenn eine Landesbehörde oder ein (Landes-) Gericht einfaches Bundesrecht anwendet. Die Landesbehörde bzw. das Gericht bleiben nämlich trotz jenes Vorrangs auch bei der Anwendung von Bundesrecht grundsätzlich an ihre Landesverfassung gebunden. In einer vieldiskutierten Entscheidung im Fall *Honecker* hatte der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin angenommen, dass die in jenem Fall angegriffenen Beschlüsse des Landgerichts und des Kammergerichts am Maßstab der Landesgrundrechte zu messen waren, obgleich sie auf Bundesrecht, vornehmlich auf der StPO, beruhten.<sup>20</sup> Dagegen hatten der Bayerische Verfassungsgerichtshof sowie der Staatsgerichtshof des Landes Hessen eine solche Kontrolle wegen des Vorrangs von Bundes- vor Landesrecht nach Art. 31 GG grundsätzlich abgelehnt und nur ausnahmsweise in Betracht gezogen.<sup>21</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat eine Prüfung solcher Rechtsanwendungsakte am Maßstab der Landesgrundrechte zumindest dann als zulässig erachtet, wenn die betreffenden Landesgrundrechte mit den entsprechenden Bundesgrundrechten inhaltsgleich sind, da in einem solchen Fall die Verletzung des Landesgrundrechts gleichzeitig die Verletzung eines Bundesgrundrechts beinhalte.<sup>22</sup> 16

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beschränkte sich allerdings auf die Kontrolle der Anwendung von **Bundesverfahrensrecht**. Die Möglichkeit einer Kontrolle der Anwendung

17 StGH Hessen, Urt. v. 10.5.2017 – P. St. 2545, Rn. 66.

18 Vgl. kritisch zu diesem Ergebnis auch das Sondervotum zu StGH Hessen, Urt. v. 10.5.2017 – P. St. 2545, sowie *Kaiser/Lindner*, DVBl. 2017, 1329 (1334 f.).

19 Vgl. etwa BVerfG NJW 2014, 1874 (1875) – „Flashmob-Streik“.

20 VerfGH Berlin NJW 1993, 515 (517).

21 Vgl. etwa BayVerfGHE 39, 9 (16); StGH Hessen, Urt. v. 1.4.1981 – P. St. 928. Vgl. zu den Ausnahmen (insbesondere bei willkürlicher, „außerhalb der Rechtsordnung“ stehender Gesetzesanwendung durch Landesgerichte) etwa BayVerfGH NVwZ 1994, 64.

22 BVerfGE 96, 345 (374) – „Landesverfassungsgerichte“.

von *materiellem* Bundesrecht am Maßstab von Landesgrundrechten ließ das Bundesverfassungsgericht dagegen ausdrücklich offen.

## D. Internationale und europäische Grund- und Menschenrechte

- 17 Schließlich existieren auch auf den Ebenen des Völker- und des Europarechts verschiedene Grund- und Menschenrechtskataloge. Hier ist zu unterscheiden:
- 18 Auf der Ebene des **Völkerrechts**, also des zwischenstaatlichen Rechts, finden sich die für die Bundesrepublik Deutschland bedeutendsten grund- bzw. menschenrechtlichen Verpflichtungen in der **Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)**, einem völkerrechtlichen Vertrag, der durch Bundesgesetz in innerstaatliches Recht transformiert worden ist und damit den Rang einfachen Bundesrechts genießt. Zur Durchsetzung der in der EMRK gewährleisteten Rechte wurde der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** mit Sitz in Straßburg geschaffen.

An der Terminologie der EMRK („*Menschenrechtskonvention*“) zeigt sich, dass der Begriff der **Menschenrechte** im **internationalen Recht** über den Charakter überpositiven Rechts weit hinausgeht und sich mit dem Begriff der Grundrechte weitgehend deckt.

- 19 Auf der Ebene des **Europäischen Unionsrechts**, also des supranationalen Rechts, gehören die sogenannten **Grundrechte des Unionsrechts** (früher: Grundrechte des Gemeinschaftsrechts) zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, und damit zum geltenden Unionsrecht. Diese EU-Grundrechte wurden durch den **EuGH** entwickelt und sind in der **Grundrechtecharta der Europäischen Union (GR-Charta)** kodifiziert worden. Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ist die Grundrechtecharta gemäß Art. 6 Abs. 1 EUV verbindliches Recht geworden.

**Nicht** zu verwechseln sind die Unionsgrundrechte mit den unionsrechtlichen **Grundfreiheiten**, die in ihrer Anwendung zwar oftmals wie Grundrechte wirken, letztlich aber der Schaffung eines europäischen Binnenmarktes dienen, vgl. Art. 26 ff. AEUV.

Trotz förmlicher Verschiedenheit stehen das **Europäische Unionsrecht** und die **EMRK** nicht isoliert nebeneinander. Art. 6 Abs. 3 EUV erklärt die Grundrechte, wie sie in der EMRK gewährleistet sind, zum **Bestandteil der Unionsrechtsordnung**. Des Weiteren räumt Art. 6 Abs. 2 S. 1 EUV der Europäischen Union die Befugnis zum **Beitritt zur EMRK** ein und zielt damit auf eine Einbindung der Union in das Rechtsschutzsystem der EMRK ab. Dies soll dazu führen, dass die Organe der Union, einschließlich des EuGH, auch formal an Entscheidungen des EGMR zur Auslegung der EMRK gebunden sind. Den Entwurf einer entsprechenden Beitrittsübereinkunft hat der EuGH in seinem Gutachten 2/13 vom 18. Dezember 2014 allerdings für unionsrechtswidrig befunden, so dass ein EMRK-Beitritt der Union weiterhin nicht unmittelbar absehbar ist.

### Literaturhinweise:

- Zu A. und B. *Kingreen/Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, 33. Aufl. 2017, § 2 Rn. 43 ff.  
 Zu C. *Becker/Heckmann/Kempfen/Manssen*, Öffentliches Recht in Bayern, 7. Aufl. 2017, 1. Teil Rn. 234 ff. (vertiefend zu den Grundrechten der Landesverfassungen)  
 Zu D. *Kingreen/Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, 33. Aufl. 2017, § 3 Rn. 51 ff.  
*Oppermann/Classen/Nettesheim*, Europarecht, 7. Aufl. 2016, § 17 (zur Vertiefung)